

Exportkontrolle und Sanktionskonformität

- (1) Der Nutzer von myBeckhoff verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher relevanter Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Sanktionen, Embargos und (Re-)Exportkontrollen, insbesondere die der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aller lokal geltenden Rechtsnormen, die gemeinsam als „Exportrecht“ bezeichnet werden.
- (2) Es ist dem Nutzer untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis durch das Exportrecht oder durch behördlich erteilte Lizenzen oder Genehmigungen:
 - myBeckhoff und Beckhoff Online-Services an oder von einem Ort herunterzuladen, zu installieren, darauf zuzugreifen oder sie zu nutzen, an dem aufgrund weitreichender Sanktionen der Zugang verboten oder eingeschränkt ist, oder der einer Genehmigungspflicht unterliegt;
 - Unternehmen, Personen oder Organisationen, die auf einer Sanktionsliste stehen oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer dort gelisteten juristischen oder natürlichen Person sind, Zugang zu myBeckhoff oder anderen Beckhoff Online-Services für zu gewähren, sowie diesen Dritten den myBeckhoff-Zugang oder Beckhoff Online-Services zu übertragen, zu (re-)exportieren (inklusive „deemed (re-)exports“) oder anderweitig bereitzustellen;
 - myBeckhoff und anderen Beckhoff Online-Services für Zwecke zu nutzen, die nach Exportrecht verboten sind, insbesondere in Verbindung mit militärischen Gütern, Kernenergie oder Waffen;
 - auf myBeckhoff und Beckhoff Online-Services Kundeninhalte hochzuladen, die nicht als nicht-kontrolliert eingestuft sind (z.B. EU: AL = N; USA: ECCN = N oder EAR99).
- (3) Auf Anforderung von Beckhoff Automation GmbH & Co. KG (nachfolgend „Beckhoff“) wird der Nutzer Beckhoff unverzüglich alle notwendigen Informationen bezüglich der Nutzer, des Verwendungszwecks und des Einsatzortes der myBeckhoff und Beckhoff Online-Services zur Verfügung stellen.
- (4) Der Nutzer hält Beckhoff und dessen verbundene Unternehmen, Lieferanten sowie deren Vertreter von allen Ansprüchen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und Auslagen) schadlos, die aus einer Nichtbeachtung der oben genannten exportkontrollrechtlichen Verpflichtungen oder aus einer behaupteten Verletzung des Exportrechts durch den Nutzer oder dessen Geschäftspartner resultieren oder in Zusammenhang stehen, und verpflichtet sich, Beckhoff für alle damit verbundenen Schäden und Aufwendungen zu entschädigen.
- (5) Die Erfüllung von Einzelverträgen mit dem Kunden durch Beckhoff steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos und/oder sonstiger Sanktionen bestehen. Der Nutzer erkennt an, dass Beckhoff gemäß Exportrecht verpflichtet sein kann, den Nutzer-Zugang zu myBeckhoff und Beckhoff Online-Services zu beschränken oder zu unterbinden.

Zur Exportkontrolle und Sanktionskonformität gehört unter anderem:

No-Russia-Klausel und No-Belarus-Klausel

- (1) Der [Importeur/Käufer] verkauft, exportiert oder reexportiert weder direkt noch indirekt Waren und/oder Lizenzen in die Russische Föderation und Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und Belarus, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g, 12ga der EU-Verordnung Nr. 833/2014 und Artikel 8g der EU Verordnung Nr. 765/2006 fallen .
- (2) Der [Importeur/Käufer] stellt nach besten Kräften sicher, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der [Importeur/Käufer] richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.
- (4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt eine wesentliche Verletzung dieses Kaufvertrags dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Beendigung dieses Abkommens.
- (5) Der [Importeur/Käufer] informiert den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer] stellt dem [Exporteur/Verkäufer] innerhalb von zwei Wochen nach dem einfachen Ersuchen entsprechende Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.
- (6) Der [Exporteur/Verkäufer] kann Informationen über den Verkauf und angeforderte Informationen vom [Importeur/Käufer] offenlegen, wenn dies von Aufsichtsbehörden verlangt wird.